



## Ausbildungsprämie

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sollen Ausbildungsbetriebe in der aktuell schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, das Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten.

Jungen Menschen soll die Fortführung und der erfolgreiche Abschluss ihrer Ausbildung ermöglicht werden.

Im Einzelnen sollen dazu Ausbildungskapazitäten erhalten und ausgebaut, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Anreize zur Übernahme im Falle einer Insolvenz geschaffen werden.

**Wichtiger Hinweis:** Eine Antragstellung bei der Arbeitsagentur ist frühestens möglich, wenn die Bundesregierung auch die dazugehörige Förderrichtlinie erlassen hat. Diese wird derzeit von den zuständigen Institutionen erarbeitet und wird auch die konkreten Voraussetzungen der Förderungen benennen sowie die Stellen, bei denen die Förderungen beantragt werden können.

Die IHK Nord Westfalen und der DIHK drängen darauf, dass dies möglichst umgehend erfolgt.

Den vollständigen Artikel erhalten  
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

1. **Ausbildungsprämie (Ausbildungsplätze sichern) – Bundesprogramm 2020:** Die Ausbildungsbetriebe in der Lage zu sein die Ausbildung aufrechtzuerhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten 10 Jahre für die Ausbildungsstellen 2020 abgerechneter Ausbildungsstellen jährlich 1.000 Euro nach Abschluss der Ausbildung.
2. **Ausbildungsprämie (Ausbildungsplätze sichern) – Bundesprogramm 2020:** Die Ausbildungsbetriebe in der Lage zu sein die Ausbildung aufrechtzuerhalten, erhalten 10 Jahre für die Ausbildungsstellen 2020 abgerechneter Ausbildungsstellen jährlich 1.000 Euro nach Abschluss der Ausbildung.
3. **Vermeidung von Kurzarbeit:** 2020: Die Ausbildungsbetriebe, die Kurzarbeit vermeiden, werden mit 10

Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

- 4. Auftrags- und Verbundausbildung:** Wenn Kfz die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere Kfz, überbetriebliche Berufsbildungsstellen oder andere etablierte Ausbildungsstellenbesitzer zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten.

Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden Kfz vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Aufträgen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.

- 5. Übernahmeprämie:** Kfz, die Auszubildende aus Corona bedingt freigestellten Kfz bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 1.000 Euro.

### **Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?**

**Wichtiger Hinweis:** Die Förderrichtlinie wird derzeit von den zuständigen Institutionen erarbeitet. Diese werden auch die konkreten Voraussetzungen der Förderungen benennen sowie die Stellen, bei denen die Förderungen beantragt werden können.

### **Für alle fünf Maßnahmen gilt:**

- Kleine und mittlere Unternehmen (Kfz) sind solche mit bis zu 249 Beschäftigten. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter/innen in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei Ausbildungsverbänden werden die Beschäftigten der einzelnen Kfz zusammen berücksichtigt.
- Für die Förderung kommen Kfz in Betracht, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.
- Neben diesen Förderungen sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Das Kfz entscheidet, welche Förderung es in Anspruch nehmen will.

### **Zu 1 und 2 Ausbildungsprämien (Ausbildungsangebot fortführen oder erhöhen)**

Antragsberechtigt sind Kfz, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn ein Kfz in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Kfz, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

### **Zu 3 Vermeidung von Kurzarbeit**

Antragsberechtigt sind Kfz, die ihre laufenden Ausbildungsstellen trotz der Belastungen durch die COVID-19-Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen. Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 30 Prozent im gesamten Betrieb.

#### **Zu 4 Auftrags- und Verbundausbildung (Ausbildering)**

Antragberechtigt sind KfzJ aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus anderen KfzJ in Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate in eigenem Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungsplanung verfügen und USt sowie andere statulierte Ausbildungsmaßnahmen, die Auszubildende aus KfzJ in Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate ausbilden.

#### **Zu 5 Übernahmeprämie**

Antragberechtigt sind KfzJ aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus perennierend inaktiven KfzJ bis zum 31.12.2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen.

#### **Wie lange gilt die Förderung?**

Förderungen sollen für folgende Zeiträume möglich sein:

- **Zu 1 und 2 Ausbildungsprämien:** für das Ausbildungsjahr 2020/2021.
- **Zu 3 Vermeidung von Kurzarbeit:** bis zum 31. Dezember 2020.
- **Zu 4 Auftrags- und Verbundausbildung:** bis zum 30. Juni 2021.
- **Zu 5 Übernahmeprämie:** bis 30. Juni 2021.

#### **Wo kann ich einen Antrag stellen?**

Eine Antragstellung bei der Arbeitsagentur ist erst möglich, wenn die Bundesregierung auch die dazu gehörige Förderrichtlinie erlassen hat, die die konkreten Einzelheiten für Antragstellung und Auszahlung regelt.

Wenn die Förderrichtlinie vorliegen soll, ist von der Bundesregierung bislang noch nicht bekanntgegeben worden. Die IHK Nord Westfalen und der IWR drängen darauf, dass dies möglichst umgehend erfolgt.

Für die Informationen

ETL ACHTAR Steuerberatungsgesellschaft mbH Süd

Dorothee Herzer  
Steuerberaterin